

Steuern – Es wird teurer

PRIVATANTEIL LUXUSFAHRZEUGE Ein wegweisendes Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich muss Nutzerinnen und Nutzer von Geschäftsfahrzeugen der Oberklasse aufhorchen lassen. Der für die private Nutzung anzurechnende Privatanteil kann von bisher bekannten 9,6% auf bis zu 17% steigen – mit sehr unschönen und teuren Steuerfolgen

AUTOR ANDREA MATHIS

Das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 11. Februar 2019 über den Privatanteil bei Luxusfahrzeugen betrifft auch die Direkte Bundessteuer. Es wird somit über den Kanton Zürich hinaus grosse Bedeutung erlangen. Das Urteil hält fest, dass sich der Privatanteil von den meist angewendeten 9,6% bis auf 17% erhöhen kann. Dies bedeutet, dass sich ein mit 9,6% des Anschaffungswertes (exkl. Mehrwertsteuer) verbuchter Privatanteil bei der Steueranmeldung plötzlich als massiv zu tief herausstellen kann. Der Verweis, dass die verbuchten 9,6% Privatanteil in der Vergangenheit von den Steuerbehörden akzeptiert wurden, ändert laut Gerichtsurteil nichts an einer Neu Beurteilung durch die Steuerbehörden.

WAS GILT ALS LUXUSFAHRZEUG?

Laut Urteil rechtfertigt sich das Ausscheiden eines Luxusanteils bei Geschäftsfahrzeugen ab einem Anschaffungswert (exkl. MWST) von mehr als 100'000 Franken. Die steuerliche Regelung in den Kantonen ist – wenig überraschend – sehr unterschiedlich. Es soll Kantone geben, in welchen die Schwelle zum Luxusfahrzeug bereits ab einem Wert von 80'000 Franken überschritten wird. Andere Kantone sehen den Schwellenwert bei 120'000 Franken oder geben sich auch bei höheren Anschaffungswerten mit 9,6% Privatanteil zufrieden.

Unklare und uneinheitliche Regelungen machen es für die Steuerpflichtigen schwierig einzuschätzen, ab welchem Anschaffungswert aus Steuersicht von einem Luxusfahrzeug auszugehen ist. Auch ist nicht klar, in welchen Schritten sich der Privatanteil bei Luxusfahrzeugen gegenüber dem allgemein bekannten Wert von 9,6% erhöhen soll. Das Verwaltungsgericht verweist auf eine nicht publizierte «Orientierungshilfe



Foto: iStock/Arand

Luxuswagen» der zürcherischen Steuerbehörden. Darin soll festgehalten sein, dass der Privat- und Luxusanteil bei Geschäftsfahrzeugen mit einem Erwerbspreis von unter CHF 120'000 auf 11% und bei einem Erwerbspreis von unter CHF 300'000 auf 17% des Erwerbspreises festzulegen sei. Beim beschriebenen Gerichtsfall handelte es sich laut Entscheid des vorinstanzlichen Steuerrekursgerichts um ein Fahrzeug mit einem Anschaffungswert von CHF 220'000 und einem von den Steuerbehörden festgelegten Privat- und Luxusanteil von 14 Prozent.

STEUERFOLGEN BEI AUFRECHNUNGEN

Wurde der Nutzerin oder dem Nutzer des Geschäftsfahrzeugs ein zu tiefer Privatanteil belastet, muss mit steuerlichen Aufrechnungen und Steuerverfahren gerechnet werden. Ist das Unternehmen eine juristische Person und betrifft die Fahrzeugnutzung Beteiligte oder Nahestehende, handelt es sich bei solchen Aufrechnungen um verdeckte Gewinnausschüttungen. Die Steuerfolgen beim Unternehmen und bei der betroffenen Person können sehr unangenehm ausfallen.

FAZIT

Die aktuellen Entwicklungen in verschiedenen Kantonen zeigen, dass beim Privatanteil auf Luxusfahrzeugen ein neuer Wind weht. Die Schweiz gilt mithin als Land mit einer der dichtesten Anzahl Luxusfahrzeuge am gesamten Fahrzeugbestand. Es lohnt sich also für betroffene Steuerpflichtige, diesen Fragen grosse Beachtung zu schenken – bevor es die Steuerbehörden tun!

Die wichtigsten Punkte zum Thema Luxusfahrzeuge:

- Qualifikation als Luxusfahrzeug je nach Kanton ab Schwellenwerten 80'000 bis 120'000 Franken (exkl. MWST)
- Einzelfallbezogene Erhöhung des jährlichen Privatanteils bei Fahrzeugen über Schwellenwerten von 9,6% auf bis zu 17% vom Erwerbspreis
- Verweis auf eine bisher tiefere Besteuerung ist irrelevant
- Steuerbehörden sollten interne Weisungen über Privatanteile fairerweise veröffentlichen
- Steuerpflichtige mit Luxusfahrzeugen und deren Berater müssen sich eingehend mit dem Thema «Privatanteil» beschäftigen.

DER AUTOR



Andrea Mathis, dipl. Treuhandexperte, ist Gründungspartner und VR der Treuhandgesellschaft Expertinum AG, Zürich und Geschäftsleiter von Unternehmer Forum Schweiz AG.

www.expertinum.ch
www.unternehmerforum.ch